

Merkblatt

zur Aufstockung einer Kaution (Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz)

(Massgeblich für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2018)

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

1. Warum muss die Kaution aufgestockt oder neu gestellt werden?

Die Inanspruchnahme der Kaution hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innerhalb von **30 Tagen** oder **vor Aufnahme einer neuen Arbeit** im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlich-erklärung, die Kaution wiederum auf 10'000 CHF aufzustocken oder neu zu stellen.

2. Wie muss ich vorgehen, um die Kaution aufzustocken oder neu zu stellen?

Die Kaution kann in bar oder mittels einer Garantieurkunde aufgestockt oder neu gestellt werden.

Stellung einer Barkaution

Die Barkaution muss auf das Postcheck-Konto der **Commission professionnelle paritaire du second oeuvre romande, En Budron H6, 1052 Le Mont-sur-Lausanne** einbezahlt werden.

Postkonto CHF: 12-163506-0
IBAN: CH13 0900 0000 121635060
SWIFT: POFICHBEXXX

Postkonto EUR: 91-483650-3
IBAN: CH39 0900 0000 914836503
SWIFT: POFICHBEXXX

Die in bar auf das Postcheck-Konto der **Paritätischen Berufskommission (CPPR)** einbezahlte Kaution wird auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss den geltenden Konditionen für diese Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung eines dem Schweizerischen Bankengesetz oder der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Institutes gestellt werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen und deren adäquaten Garantieerklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieleistung für die Stellung der Kaution mit den vorerwähnten Institutionen belegt ist.

Benutzen Sie den als Beilage gesendeten **«empfohlener Garantie-Mustertext»** oder laden Sie den auf der Internetseite www.zkvs.org publizierten Text herunter und lassen Sie sich gemäss diesem Muster eine Garantieurkunde erstellen.

Die Garantieerklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Sitz der PBK-SOR in Mons-sur-Lausanne..

3. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Grammetstrasse 16, CH-4410 Liestal

Der Eingang der **Original-Garantieurkunde** wird Ihnen schriftlich bestätigt.